

geldt / auff die Gewergken rechnen / Sonder solichs
von irem lohn vorlegen / vnd vleissig auffsehen / ire
Rechnung gerecht vnd vngetadelt zuuorfertigen /
So aber ire Rechnüg tadelhafftig funden werden /
vnd ap einer oder meher / wie etzlich mal gescheen /
sagen wolden / Es sey vngeuerlich vnd aus vorgesez
likeit geflossen. Ap es gleich also were / dennoch soll
itzlicher / dieselbig sein vnuorsichtigkeit / gegen vns /
nach aufflegüg vnser Amptmans vorbüessen / die
vnser Amptman einbringen / vns das förder sampt
andern so ihm zuberechen beuolhen ist / vberreichen
lassen. So aber vntrew oder betriegt darinne befun
den wirdt / das soll an leib vñ gutt gestrafft werden

¶ Der liij. Artickel.

Die zechen so zwüschē der Quattermber ins frey
Pohmen / zuberechnen.

Vnd ap gleich ein zech zwüschē den Quatterm
bern ligen blibe / nichts weniger soll auff nechstfol
gende zeit der Rechnung / gleich andern zechen / wie
vor berurt / rechnung dauon geschehen.

fiatt:

¶ Der liij. Artickel.

Das der Hauptman die Register nach der
Rechnung besehen lasse.

Vnd so die Rechnung vnd Register / nach der
Rechnung angenohmen werden / dennoch soll vn
ser Hauptman einem oder zweyen / darzu vorstendia
gen / solche Register mit guther musse vbersehen / vñ
wue ettwas vormals vbersehen / vnd nachuolgend

fiatt:

D iij funden